

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

8. Jahrgang
Januar 2000
ISSN 1434-3460

1/2000

Neue Leistungsbedingungen und Formulare

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 780, 781, 785, 794 Abs. 1 Nr. 5 - Gegenständliche Beschränkung der Zwangsvollstreckungsunterwerfung
GmbHG §§ 5 Abs. 4, 19 Abs. 5, 55, 56, 57c ff. - Anforderungen an eine Kapitalerhöhung im "Schütt-aus-hol-zu-rück"-Verfahren; Vorleistungen bei Kapitalerhöhung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BeurkG § 53, BGB §§ 139, 313; BNotO § 15 Abs. 1, 2 -

Vollzugspflicht bei Formnichtigkeit

BGB §§ 157, 459, 468 - Auslegung bei Flächenabweichung
BGB § 134; MaBV §§ 3, 12 - Vollstreckungsunterwerfung im Bauträgervertrag und Fälligkeitsnachweis durch Architekten

HGB § 160 - Änderung der Rechtsprechung zur Nachhaftung in der Personengesellschaft

UmwG §§ 190, 202, 226, 253 - Maßgeblicher Zeitpunkt in Umwandlungsfällen

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 780, 781, 785, 794 Abs. 1 Nr. 5 Gegenständliche Beschränkung der Zwangsvollstreckungsunterwerfung

I. Sachverhalt

Der Schuldner möchte eine gegenständlich beschränkte Zwangsvollstreckungsunterwerfung dahingehend abgeben, daß nur das Privatvermögen, nicht jedoch das Geschäftsvermögen der Zwangsvollstreckung unterliegen soll.

II. Frage

Ist eine derartige gegenständlich beschränkte Zwangsvollstreckungsunterwerfung zulässig?

III. Rechtslage

1. Grundsätzliche Zulässigkeit einer gegenständlich beschränkten Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Es ist allgemein anerkannt, daß eine Vollstreckungsunterwerfung nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht nur zur Zwangsvollstreckung "in das gesamte Vermögen" des vollstreckenden Schuldners erklärt werden kann, sondern daß der **Schuldner bei der Vollstreckungsunterwerfung diese Zwangsvollstreckung auch zeitlich, örtlich oder**

gegenständlich beschränken kann (MünchKomm-Wolfsteiner, ZPO, 1992, § 794 ZPO Rn. 199; Musielak/Lackmann, ZPO, 1999, § 794 ZPO Rn. 38; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 21. Aufl. 1995, § 794 ZPO Rn. 90; Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 1978, Rn. 11.2 ff.). In der Rechtsprechung anerkannte das OLG Saarbrücken ausdrücklich eine gegenständliche Beschränkung der Zwangsvollstreckungsunterwerfung auf ein Grundstück in einem Fall, in dem sich die Erwerber eines Grundstückes für die Finanzierungsgrundschuld bereits als künftige Eigentümer der Vollstreckung hinsichtlich dieses Grundstücks unterworfen hatten (wie dies bei der Finanzierungsgrundschuld regelmäßig erfolgt).

2. Voraussetzungen und Rechtsfolgen der gegenständlich beschränkten Vollstreckungsunterwerfung

a) Nähere Ausführungen zu Voraussetzungen und Rechtsfolgen der gegenständlich beschränkten Vollstreckungsunterwerfung finden sich bei *Wolfsteiner*:

"Der Schuldner kann die Zwangsvollstreckung **zeitlich, örtlich und gegenständlich beschränken**. (...) Gegenständlich kann der Schuldner die Zwangsvollstreckung sowohl dadurch begrenzen, daß er nur bestimmte Arten der Zwangsvollstreckung zuläßt (z. B. nur die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen des beweglichen Vermögens), als auch durch Beschränkung auf bestimmte Vermögensgegenstände; solche

Beschränkungen sind vom Vollstreckungsorgan zu beachten, bleiben also im Klauselerteilungsverfahren unberücksichtigt. Entsprechend §§ 780 ff. kann die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung auf bestimmte Vermögensmassen begrenzt werden, und zwar ohne Beschränkung auf die in §§ 780 ff. aufgeführten; dies muß entsprechend § 781 durch *Vollstreckungsgegenklage* gemacht werden.“ (MünchKomm/Wolfsteiner, § 794 ZPO Rn. 199).

Ausführlicher hatte *Wolfsteiner* dies bereits zuvor in seiner Monographie zur vollstreckbaren Urkunde ausgeführt:

“1. Der Schuldner kann den Kreis der zulässigen Vollstreckungsmaßnahmen einschränken (nicht aber erweitern). So kann er durch Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nur arrestähnliche Wirkung dadurch erzielen, daß er bestimmt, es solle zwar die Pfändung von Sachen und Rechten, nicht aber die Zwangsversteigerung oder die Überweisung zulässig sein. In bezug auf Hypotheken und Grundschulden kann bestimmt werden, daß zwar die Zwangsverwaltung, nicht aber die Zwangsversteigerung zulässig sein solle oder umgekehrt. Solche Beschränkungen hat das Vollstreckungsorgan zu beachten; bei der Klauselerteilung spielen sie keine Rolle.

2. Der Schuldner kann sich in der Unterwerfungserklärung an die gesetzlichen Vorschriften anlehnen, die eine **gegenständlich beschränkte Zwangsvollstreckung** vorsehen und damit eine Einschränkung der Zwangsvollstreckung in gleicher Weise erreichen wie beim gegenständlich beschränkten Urteil. So kann sich entsprechend § 780 ZPO ein Erbe in der Weise der Zwangsvollstreckung unterwerfen, daß er nur mit dem Nachlaß haftet. Eine solche Beschränkung der Zwangsvollstreckung ist nicht davon abhängig, daß es sich auch materiell-rechtlich wirklich um eine Nachlaßverbindlichkeit handelt. Nach § 786 ZPO ist allerdings die gegenständliche Beschränkung der Vollstreckbarkeit auf den Nachlaß weder im Klauselerteilungs- noch im Vollstreckungsverfahren selbst zu beachten; sie kann nur durch Vollstreckungsgegenklage eingeführt werden. Die Möglichkeit, die Vollstreckbarkeit auf Sondervermögen zu beschränken, ist nicht auf Nachlässe beschränkt. Zulässig etwa ist auch die Beschränkung auf das Vermögen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Auch dann gilt § 786 ZPO entsprechend.”

(Wolfsteiner, Die vollstreckbare Urkunde, 1978, Rn. 11.2 u. 11.3)

Von *Wolfsteiner* stammen auch die beiden einzigen uns bekannten Formulierungsbeispiele einer gegenständlich beschränkten Zwangsvollstreckungsunterwerfung (in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 20. Aufl. 1994, Rn. 212 u. 213). In dem einen Formulierungsvorschlag unterwirft sich der Erwerber bei einem Geschäftsanteilserwerb der “sofortigen Zwangsvollstreckung, jedoch nur in den erworbenen Geschäftsanteil und in den Geschäftsanteil von 5.000 DM, der ihm seit der Gründung gehört”. Im anderen Formulierungsbeispiel unterwerfen die Erben “den ganzen, noch ungeteilten Nachlaß der sofortigen Zwangsvollstreckung” hinsichtlich einer von ihnen anerkannten Nachlaßschuld.

b) Für die Voraussetzung der gegenständlichen Beschränkung heißt dies: Es gibt keinen *numerus clausus* des Vollstreckungsrechts, wonach die Beschränkung nur auf bestimmte gesetzlich vorgegebene Vermögensmassen beschränkt werden könnte. Es kann vielmehr **jede beliebige Beschränkung** auf einzelne oder mehrere Vermögensgegenstände oder Arten von Vermögensgegenständen erfolgen.

Kein Problem erscheint uns bei der Beschränkung auch die von § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO bereits bisher erforderliche Bestimmtheit des vollstreckbar gestellten Anspruchs, die nunmehr durch das von der Zweiten Zwangsvollstreckungsnovelle neu eingeführte Erfordernis der “Bezeichnung” des Anspruches noch verschärft wurde. Denn die Beschränkung der von der Vollstreckungsunterwerfung erfaßten Gegenstände betrifft nicht den Anspruch als solchen, sondern lediglich die Vollstreckbarkeit. Sinnvoll ist es allerdings, die Unterwerfungserklärung auch hier möglichst bestimmt zu fassen, schon um späteren Streit zu vermeiden.

c) Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer gegenständlich beschränkten Vollstreckungsunterwerfung wird man wohl im Anschluß an *Wolfsteiner* danach unterscheiden müssen, welche Rechtsfolgen bereits das Vollstreckungsorgan zu beachten hat und welche Rechtsfolgen lediglich vom *Vollstreckungsschuldner* im Wege einer Vollstreckungsgegenklage eingewandt werden können. Vom Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsgericht) zu beachten wäre danach eine Beschränkung des Kreises der zulässigen Vollstreckungsmaßnahmen (also etwa die Beschränkung auf eine Sachpfändung oder bei Grundstücken die Beschränkung auf die Zwangsverwaltung). Eine Beschränkung der Vollstreckung auf bestimmte Vermögensgegenstände wäre hingegen entsprechend §§ 781, 785 und 786 ZPO lediglich auf Vollstreckungsgegenklage des Schuldner hin zu beachten. Die beiden einzigen veröffentlichten Formulierungsbeispiele sehen keinen diesbezüglichen Belehrungsvermerk in der Urkunde vor; jedoch könnten durch einen Belehrungsvermerk später auftretende Unklarheiten vermieden werden.

Wolfsteiner schreibt zwar, daß bei der Klauselerteilung die Einschränkung nicht zu beachten wäre. Jedoch erscheint es **zulässig**, die Beschränkung der Vollstreckungsunterwerfung in der Klausel selbst zu wiederholen, um Irrtümer durch das Vollstreckungsorgan (bei einer von diesem zu beachtenden Einschränkung) bzw. durch die Beteiligten (bei einer lediglich auf Vollstreckungsgegenklage hin geltend zu machenden Einschränkung) zu vermeiden. Möglich wäre auch, in der Begründung der Klauselerteilung klarzustellen, ob es sich um eine Beschränkung handelt, die vom Vollstreckungsorgan selbst zu beachten ist oder ob die Beschränkung vom Vollstreckungsschuldner durch Vollstreckungsgegenklage hin geltend zu machen ist.

3. Bestimmtheit der Beschränkung

Im vorliegenden Fall erscheint allerdings die Abgrenzung zwischen “Privatvermögen” und “Geschäftsvermögen” noch einer genaueren Bestimmung bedürftig. Den Begriff des “Geschäftsvermögens” kennt die deutsche Rechtsordnung nicht.

a) Zu überlegen wäre eine Anknüpfung an den Begriff des **Betriebsvermögens**. Das Steuerrecht unterscheidet an vielen Stellen zwischen "Privatvermögen" und "Betriebsvermögen". So setzt das Einkommenssteuergesetz etwa den Begriff des Betriebsvermögens an verschiedenen Stellen voraus (z. B. §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 EStG), jedoch ohne ihn näher zu definieren. Sowohl Rechtsprechung als auch Literatur gehen von einer Dreiteilung der Vermögensarten aus. Neben notwendigem Betriebs- und notwendigem Privatvermögen gibt es noch das sog. gewillkürte Betriebsvermögen, dessen Bildung weitgehend in das Belieben des Steuerpflichtigen gestellt ist.

Notwendiges Betriebsvermögen sind Wirtschaftsgüter, die unmittelbar für eigene betriebliche Zwecke genutzt werden oder wenigstens zur künftigen unmittelbaren betrieblichen Nutzung bestimmt sind (BFH BStBl. 1981 II, 564, 666; 1992 II, 134; 1993 II, 752). Bei der Bestimmung zur betrieblichen Nutzung muß es sich um eine endgültige Funktionszuweisung handeln, so daß die bloße Möglichkeit der künftigen unmittelbaren betrieblichen Nutzung nicht genügt (BFH BStBl. 1991 II, 829). Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören damit alle Wirtschaftsgüter, die objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb selbst bestimmt sind (BFH BStBl. 1991 II, 830). Zum gewillkürten Betriebsvermögen rechnen diejenigen Wirtschaftsgüter, die weder notwendiges Betriebs- noch notwendiges Privatvermögen sind, jedoch in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen, d. h. objektiv dem Betrieb des Steuerpflichtigen zu dienen geeignet und subjektiv (nach Widmung und buchmäßiger Behandlung) ihm zu dienen oder ihn zu fördern bestimmt sind. Die Bildung und Beibehaltung gewillkürten Betriebsvermögens ist damit nur bei buchführenden Steuerpflichtigen möglich. Zum **steuerlichen Betriebsvermögen** zählen dabei lediglich die Gegenstände als solche. Hingegen wird etwa eine GmbH-Beteiligung als solche häufig im Privatvermögen gehalten. Auch letztere sollen aber hier offenbar nicht von der Vollstreckungsunterwerfung erfaßt sein. Damit kann der Begriff des Betriebsvermögens hier nicht unmittelbar für die Beschränkung der Vollstreckungsunterwerfung herangezogen werden.

b) Ein ähnliches Abgrenzungsproblem ergibt sich im Ehegüterrecht. Hier werden häufig unternehmerische Beteiligungen aus dem Zugewinnausgleich ausgenommen. Auch hier stellt aber immer das Problem einer genauen Definition der ausgenommenen Vermögensgegenstände.

c) Deshalb wäre hier eine **genauere Definition des der Vollstreckung unterworfenen oder des von der Vollstreckung ausgenommenen Vermögens erforderlich**.

GmbHG §§ 5 Abs. 4, 19 Abs. 5, 55, 56, 57c ff.

Anforderungen an eine Kapitalerhöhung im "Schütt-aus-hol-zurück"-Verfahren; Vorleistungen bei Kapitalerhöhung

I. Sachverhalt:

Bei einer GmbH wurde im Juli 1999 die Gewinnausszahlung eines bestimmten Geldbetrages an die drei Gesellschafter beschlossen und am 23.7.1999 dieser Geldbetrag ausgezahlt. Nunmehr soll eine Kapitalerhöhung beurkundet werden und dabei jeweils dieser Geldbetrag wieder als Einlage auf die Kapitalerhöhung eingezahlt werden. Einer der Gesellschafter hat bereits mit Wertstellung zum 23.11.1999 diesen Geldbetrag an die Gesellschaft gezahlt, ein zweiter Gesellschafter hat mit Wertstellung zum 26.11.1999 diesen Geldbetrag an die Gesellschaft gezahlt. Die Verwendung der Gewinnausszahlungen zu einer Kapitalerhöhung war bereits im Juli von den Gesellschaftern vorgesehen worden, fand aber keinen Ausdruck im Gewinnverwendungsbeschluß.

II. Frage:

Kann bei dieser Sachlage unter Berücksichtigung

- a) der im Juli erfolgten Gewinnausszahlung und
- b) der bereits vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung erfolgten Einzahlung der Beträge eine **Barkapitalerhöhung** durchgeführt werden?

Was ist der sicherste Weg für die Durchführung der Kapitalerhöhung, und welche Nachweise sind dabei dem Gericht gegenüber zu erbringen?

III. Rechtslage

Die beabsichtigte Durchführung der **Kapitalerhöhung** im Wege der **Bareinlage** ist im vorliegenden Fall unter zwei Gesichtspunkten problematisch. Zum einen deutet die Abrede der Gesellschafter vom Juli dieses Jahres über die Verwendung der Gewinnausszahlungen zu einer Kapitalerhöhung darauf hin, daß von vornherein eine **Kapitalerhöhung im "Schütt-aus-hol-zurück"-Verfahren** beabsichtigt gewesen ist; zum anderen stellen die Einzahlungen zweier Gesellschafter bereits im November dieses Jahres **Vorleistungen auf eine noch gar nicht beschlossene Kapitalerhöhung** dar, was gegen den Grundsatz der realen Kapitalaufbringung verstoßen könnte.

1. Kapitalerhöhung im "Schütt-aus-hol-zurück"-Verfahren

a) Das sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren ist ein "Kind des Steuerrechts", das es sich zu nutze macht, daß im Körperschaftsteuerrecht die Steuersätze für einbehaltene Gewinne um jetzt 15% Punkte (45% zu 30%, früher 50% zu 36%) höher sind, als für ausgeschüttete Zahlungen (Goette, Die Rechtsprechung des BGH zum Gesellschaftsrecht im Jahr 1997, ZNotP 1998, 42, 50). Durchgeführt wird dieses Verfahren in der Regel dergestalt, daß die GmbH auch die zur Stärkung der Kapitalbasis benötigten Teile erwirtschafteter Gewinne zunächst an die Gesellschafter ausschüttet und dann von diesen der GmbH wieder zugeführt werden (statt aller Scholz/Priester, GmbHG, 8. Aufl. 1995, § 53 Rn. 116; Kopp, Urteilsanmerkung zu BGH, DNotZ 1997, 149 ff., DNotZ 1997, 152, 153). Dieses sog. Hin- und Herzahlen

kann aber auch umgekehrt vonstatten gehen, mit der Folge, daß die betroffenen Gesellschafter zunächst die im Rahmen einer Kapitalerhöhung beschlossene Bareinlage einzahlen, der solchermaßen eingegangene Betrag den betroffenen Gesellschaftern jedoch alsbald zur Begleichung ihrer Gewinnauszahlungsforderungen zurückgezahlt wird (Scholz/Priester, § 56 Rn. 60; Kopp, 153). Entscheidend dafür, daß das Hin- und Herzahlen dem Anwendungsbereich der Kapitalerhöhung im Wege des sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens unterfällt, ist somit nicht die Art und Weise der Hin- und Herzahlung, sondern ein sachlicher Zusammenhang zwischen den beiden Zahlungsvorgängen und eine Abrede zwischen den Beteiligten, wobei ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen den Zahlungsvorgängen ein Indiz für eine solche Abrede darstellt (BGHZ 125, 141, 144 = MittBayNot 1994, 344 = MittRhNotK 1994, 180 = NJW 1994, 1447; Kopp, 153).

Da sich die Gesellschafter im vorliegenden Fall von vornherein darüber einig waren, die an sie ausgezahlten Gewinne an die GmbH zum Zwecke der Durchführung einer erst noch zu beschließenden Kapitalerhöhung zurückzuzahlen, dürften an dem Erfordernis eines sachlichen Zusammenhanges und einer Abrede zwischen den Beteiligten keine Zweifel bestehen, so daß u. E. die Anforderungen an eine Kapitalerhöhung im Wege des "Schütt-aus-hol-zurück"-Verfahrens beachtet werden müssen. Unerheblich dürfte es u. E. sein, daß die von den Gesellschaftern von vornherein vorgesehene Verwendung der Gewinnauszahlungen keinen Ausdruck im Gewinnverwendungsbeschluß gefunden hat.

b) Es stellt sich dann die Frage, in welcher Weise eine Kapitalerhöhung im sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren durchzuführen ist.

In einer früheren Entscheidung (BGHZ 113, 335 ff. = DNotZ 1991, 843 = GmbHR 1991, 255 = NJW 1991, 1754; zur Umsetzung in die Praxis vgl. Steiner, BWNotZ 1998, 49) hatte der BGH ausgesprochen, daß bei einer GmbH das Kapital im Wege des sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens **nur** unter Beachtung der Bestimmungen über die Kapitalaufbringung durch Sacheinlagen (§§ 56 Abs. 2, 5 Abs. 4, 57a, 9c und 57b GmbHG) erhöht werden könne. Das hatte die Konsequenz, daß eine Kapitalerhöhung im Wege des sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens, bei dem die Sacheinlagevorschriften nicht beachtet wurden, keine Erfüllungswirkung hatte und die Gesellschafter der Gefahr aussetzte, im Falle einer späteren Insolvenz erneut zahlen zu müssen, ihren Bereicherungsanspruch gegen die Gesellschaft aber nur in Höhe der Konkursquote durchsetzen zu können (Goette, ZNotP 1998, 42, 50). Bei einer Geschäftsanteilsübertragung könnte sich zudem der Erwerber nach § 16 Abs. 3 GmbH einer von ihm nicht erwarteten Einlageverpflichtung ausgesetzt sehen (Goette, a. a. O., 50). Die Entscheidung des BGH ist im Schrifttum zum Teil auf erhebliche Kritik gestoßen (z. B. Hüffer, AktG, 3. Aufl. 1997, § 27 Rn. 9a, § 183 Rn. 3), weil das sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren eine lediglich steuerlich bedingte Variante der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln darstelle, die auf Grundlage einer Bilanz erfolgen könne (so auch Langenfeld, GmbH-Vertragspraktikum, 3. Aufl. 1999, Rn. 263).

Mit seinem Urt. v. 26.5.1997 (BGHZ 135, 381 = DNotZ 1998, 149; GmbHR 1997, 788 = NJW 1997, 2516) hat der BGH in Abschwächung des Urteil v. 18.2.1991 klargestellt, daß das sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren zwar offengelegt werden müsse, aber die Kapitalerhöhung nicht unter Beachtung aller Erfordernisse der §§ 55 ff. GmbHG erfolgen müsse. Zur Vermeidung der verdeckten Sacheinlage genüge neben der Offenlegung die Ausrichtung an der gesetzlichen Regelung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, also die sinngemäße Anwendung der Grundsätze dieses Verfahrens. Dies sei mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Vergleichbarkeit zu dem in den §§ 57c ff. GmbHG geregelten Verfahren der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln möglich (vgl. auch Goette, ZNotP 1998, 42, 50 f.).

Aus notarieller Sicht ist nach den vom BGH aufgestellten Maßgaben **folgendes zu beachten:**

- im **Kapitalerhöhungsbeschluß** muß deutlich gemacht werden, daß die Kapitalerhöhung im Wege des sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens erfolgen soll;
- es muß eine **Bilanz** zugrundegelegt werden, die im Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung nicht älter als acht Monate sein darf;
- der Geschäftsführer muß eine **Versicherung analog § 57i Abs. 2 S. 2 GmbHG** (keine Kenntnis von Vermögensminderungen) abgeben und analog § 57 Abs. 2 S. 1 GmbHG versichern, daß sich die an die Gesellschaft zurückgeflossenen Beträge nunmehr wieder in der freien Verfügung des Geschäftsführers befinden.

Ein **Sacherhöhungsbericht** ist dann **nicht erforderlich** (Langenfeld, Rn. 263).

2. Vorleistungen bei Kapitalerhöhungen

Problematisch ist im vorliegenden Fall aber nicht nur, daß die zwischen den Gesellschaftern bestehende Abrede über die Verwendung der Gewinnauszahlungen zu einer Kapitalerhöhung zu einer Anwendung der Grundsätze über die Kapitalerhöhung im sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahren führen dürfte, sondern darüber hinaus auch, daß bereits vor dem Kapitalerhöhungsbeschluß Einzahlungen an die Gesellschaft erfolgt sind, also zu einem Zeitpunkt, als die Einlageverpflichtung der Gesellschafter noch gar nicht rechtswirksam begründet war. Dies könnte zur Folge haben, daß die Voreinzahlungen keine Tilgungswirkung haben, sondern Rückzahlungsforderungen der Gesellschafter begründen, so daß in der Sache an sich die Rückzahlungsforderungen der Gesellschafter einzubringen wären, dafür aber nur der Weg der Sacheinlage offenstünde.

a) In früheren Entscheidungen ist der BGH davon ausgegangen, daß eine wirksame Voreinzahlung auf eine noch nicht beschlossene Kapitalerhöhung nur im Falle der Sanierung einer Gesellschaft in Betracht komme (BGHZ 118, 83, 86 = MittRhNotK 1992, 316 = NJW 1992, 2222; BGH DNotZ 1995, 478 = NJW 1995, 460 = ZIP 1995, 28).

b) Mit Urt. v. 10.6.1996 (DNotZ 1997, 495 ff. mit Anm. Kanzleiter = NJW-RR 1996, 1249) hat der BGH diese Rechtsprechung bestätigt, aber außerdem festgestellt, daß eine Befreiung von der Einlageverpflichtung durch Voreinzahlung auf die Einlageforderung auch dann in

Betracht kommen könne, wenn eine krisenhafte Situation **nicht** vorliege. Dies erfordert nach Ansicht des BGH jedoch, daß der voreingezahlte Betrag **im Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung** wertmäßig noch vorhanden ist (BGH, DNotZ 1997, 495, 496 f.; Goette, Anm. hierzu, DStR 1996, 1416, 1418). Für die Einhaltung des Kapitalaufbringungsgrundsatzes genügt es nach Ansicht des BGH somit, daß sich die zugeflossene Einlage bei der **Eintragung der Kapitalerhöhung** noch im Vermögen der Gesellschaft befindet (so auch Winkler, Voreinzahlung bei der GmbH-Gründung – Erfüllung oder Nichterfüllung der Einlageverpflichtung?, NotBZ 1997, 161, 164; Kanzleiter, DNotZ 1997, 499, die allerdings beide auf den Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung abstellen, was aber auf eine u. E. ungewollt in diese Richtung zielende, mißverständliche Formulierung in dem BGH-Urteil zurückzuführen sein dürfte). Nicht entscheidend ist es demgegenüber, daß der Einzahlungsbetrag im maßgeblichen Zeitpunkt noch unversehrt als Bargeld vorhanden ist oder sich auf dem Bankkonto der Gesellschaft befindet (BGH DNotZ 1997, 495, 496).

Aufgrund der Sachverhaltsgestaltung mußte sich der BGH in dieser Entscheidung nicht zu der Frage äußern, ob ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Voreinzahlung und dem Beschluß der Kapitalerhöhung erforderlich ist (so auch Winkler, NotBZ 1997, 161, 164). Da der BGH aber augenscheinlich in allererster Linie darauf abstellt, daß **im Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung** die Voreinzahlung **wertmäßig** vorhanden sein muß, so dürfte es u. E. unbeachtlich sein, **wann** die Voreinzahlung geleistet wurde (so auch Winkler, 164; Kanzleiter, DNotZ 1997, 497). Für die Frage der Einhaltung des Kapitalaufbringungsgrundsatzes ist allein die wertmäßige Existenz der Einlageleistung entscheidend (so zu Recht Winkler, 164; in diese Richtung auch Goette, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 10.6.1996, DStR 1996, 1416, 1418, wobei hervorzuheben ist, daß Goette Richter im für diesen Fragenkreis zuständigen II. Zivilsenats ist; in dieselbe Richtung zielen auch die Ausführungen von Goette, Der Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Kapitalaufbringung im GmbH-Recht, DStR 1997, 924, 930).

c) Soweit für uns ersichtlich, hat der BGH im Rahmen der Kapitalerhöhung im Wege des sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens noch nicht Stellung zu der Frage nehmen müssen, ob auch bei dieser Art der Kapitalerhöhung eine Voreinzahlung anzuerkennen ist. Da aber der BGH u. E. eindeutig die Prämisse aufgestellt hat, daß Voreinzahlungen auf künftige Einlageschulden solange unproblematisch sind, wie sich der eingezahlte Betrag zu dem maßgeblichen Stichtag der Eintragung in das Handelsregister noch wertmäßig im Vermögen und zur freien Verfügung der Geschäftsführer befindet (Goette, DStR 1997, 924, 930), dürften auch die im vorliegenden Fall erfolgten Voreinzahlungen bei Vorliegen dieser Voraussetzungen unproblematisch sein.

Als **Ergebnis** kann u. E. somit festgehalten werden, daß die beabsichtigte Kapitalerhöhung nach den Vorgaben einer Kapitalerhöhung im Wege des sog. Schütt-aus-hol-zurück-Verfahrens durchgeführt werden sollte, wobei hinsichtlich der bereits erfolgten Voreinzahlungen auf die noch nicht beschlossene Kapitalerhöhung geprüft werden müßte, ob diese Einzahlungen sich zu dem maßgeblichen

Stichtag der Eintragung in das Handelsregister überhaupt noch wertmäßig im Gesellschaftsvermögen und zur freien Verfügung der Geschäftsführer der GmbH befinden können.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 1/2000). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 570b
Mieterverkaufsrecht bei Erstveräußerung bereits vor dem 1.9.1993

Fax-Abruf-Nr.: **11086**

ErbbauVO § 1 Abs. 3; WEG §§ 30, 31

Unzulässigkeit der Beschränkung eines Erbbaurechts auf einen Teil eines Gebäudes; Begründung von Teil-erbbaurechten als zulässige Alternativgestaltung

Fax-Abruf-Nr.: **11087**

ZVG §§ 180, 182

Geringstes Gebot im Falle des Beitritts eines Miteigentümers zur Teilungszwangsversteigerung

Fax-Abruf-Nr.: **11088**

UrhG §§ 4, 69a; BeurkG § 38; BNotO § 23; GmbHG §§ 35, 47

Notarielle Prioritätsverhandlung bei Computerprogrammen; Ausübung von Beteiligungsrechten durch die Gesellschafter einer GmbH

Fax-Abruf-Nr.: **1361**

Rechtsprechung

BeurkG § 53, BGB §§ 139, 313; BNotO § 15 Abs. 1, 2

Vollzugspflicht bei Formnichtigkeit

Der Notar handelt nicht pflichtwidrig, wenn er eine Urkunde zum Vollzug einreicht, bei der nicht sicher ist, ob das beurkundete Rechtsgeschäft wegen Formnichtigkeit einer Zusatzvereinbarung gem. § 139 BGB nichtig ist.

BayObLG, Beschl. v. 27.10.1999 - 3 Z BR 316/99

Kz.: L III 2 - § 53 BeurkG

Fax-Abruf-Nr.: **874**

Problem

In der vorliegenden Entscheidung sah ein Kaufvertrag ein Rücktrittsrecht der Verkäuferin vor, wenn die Käuferin den Kaufpreis nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit vollständig bezahlt hatte. Die Parteien wiesen den Notar an, die Löschung der Auflassungsvormerkung beim Grundbuchamt zu beantragen. Der Notar sollte den Löschantrag nur dann vorlegen, wenn ihm die Verkäuferin versicherte, entsprechend den Bedingungen vom Vertrag zurückgetreten zu sein, und der Käufer dem Notar nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung einer schriftlichen Aufforderung an die zuletzt dem Notar benannte Adresse nachweist, den Kaufpreis bezahlt zu haben. Neben dem notariell beurkundeten Kaufvertrag schlossen die Beteiligten eine weitere, nicht beurkundete Vereinbarung. Aufgrund dieser übergab die Käuferin der Verkäuferin einen Verrechnungsscheck über 425.000 DM. Als der Kaufpreis nicht bezahlt wurde, erklärte die Verkäuferin den Rücktritt und forderte den Notar auf, die Vormerkung löschen zu lassen. Der Notar forderte die Käuferin auf, ihm innerhalb von 14 Tagen nachzuweisen, daß der Kaufpreis bezahlt sei. Ein derartiger Nachweis erfolgte nicht. Die Käuferin berief sich vielmehr auf darauf, daß wegen der nicht beurkundeten Zusatzvereinbarung der Kaufvertrag und dementsprechend auch die Löschanweisung bezüglich der Vormerkung nichtig sei. Der Notar teilte daraufhin der Käuferin mit, daß er den Antrag auf Löschung der Auflassungsvormerkung dem Grundbuchamt vorlegen werde, wenn ihm nicht zuvor dies durch einstweilige Verfügung verboten werde oder Beschwerde gem. § 15 BNotO erhoben werden.

Entscheidung

Das BayObLG weist auf die ständige Rechtsprechung hin, daß der Notar nach Vollzugsreife von der Einreichung der Urkunde nicht schon dann Abstand nehmen darf, **wenn nur einer der Beteiligten den Vollzugsantrag zurücknimmt oder widerruft; eine einseitige Weisung befreie den Notar nicht von der ihm obliegenden Amtspflicht** (OLG Köln OLGZ 1990. 397). Es sei nicht Sache des Notars, die Wirksamkeit des Widerrufs eines Vollzugsantrags zu prüfen (OLG Hamm DNotZ 1994, 498). Wer sich auf die Unwirksamkeit des geschlossenen Vertrages berufe, müsse eine der Urkunde entgegenstehende Rechtslage im Prozeßwege geltend machen und zur Verhinderung des Vollzugs der Urkunde im Wege der einstweiligen Verfügung ein Verbot erwirken. Nur wenn es für den Notar im hohen Maße wahrscheinlich sei, daß durch seine Mitwirkung das Grundbuch unrichtig würde, dürfe er nicht tätig werden. Dies ist nach Auffassung des BayObLG vorliegend nicht der Fall, da zwar gewichtige Umstände für die Nichtigkeit mangels Beurkundung der Zusatzvereinbarung sprechen. Andererseits führten nicht beurkundete Zusatzvereinbarungen nicht zwingend zur Nichtigkeit des beurkundeten Teils. Der Formverstoß sei gem. § 139 BGB unschädlich, wenn die Parteien den beurkundeten Teil des Geschäfts auch ohne den nicht beurkundeten geschlossen hätten. Ob dies der Fall sei, könne der Notar nur schwer feststellen. Dies lasse sich nur im Prozeßwege klären. Der Notar handle daher nicht pflichtwidrig, wenn er eine Urkunde vollzieht, bei deren Schaffung § 313 BGB möglicherweise nicht ausreichend beachtet wurde, aber die Aufrechterhaltung des beurkundeten Teils ernsthaft in Betracht komme.

BGB §§ 157, 459, 468

Auslegung bei Flächenabweichung

Vereinbaren die Parteien in einem Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung, daß geringfügige Änderungen der berechneten Wohnfläche nicht zu einer Ermäßigung oder Erhöhung des Kaufpreises berechtigen sollen, und ergibt sich bei der endgültigen Berechnung eine deutliche Abweichung nach unten (hier: statt 102,5 qm nur 90,48 qm), so ergibt die Auslegung der Vertragsbestimmung, daß die dann berechnete Herabsetzung des Kaufpreises nicht um einen "Geringfügigkeitszuschlag" von 3% gekürzt werden darf.

BGH, Urt. v. 22.10.1999 - V ZR 398/98

Kz.: L I 1 - § 459 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 875

Problem

Im vorliegenden Fall erwarb der Käufer eine vom Verkäufer ausgebaute und sanierte Eigentumswohnung. Im Vertrag hieß es: "Geringfügige Änderungen der berechneten Wohnfläche nach oben oder unten können sich ergeben. Die endgültige Wohnfläche mindert weder den Kaufpreis noch rechtfertigt sie einen Zuschlag". Im Verkaufsprospekt war die Wohnfläche mit 102,5 qm angegeben worden, tatsächlich betrug sie nur 90,48 qm. Es war nun fraglich, welche Minderung zulässig war, insbesondere ob die gesamte Minderfläche bei der Berechnung der Minderung zu berücksichtigen ist oder nur der jenseits der Geringfügigkeitsgrenze liegende Teil.

Entscheidung

Der BGH folgte der Auslegung der Vorinstanz, daß die Klausel dahingehend zu verstehen sei, daß bei einer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze die gesamte Minderfläche bei der Berechnung der Minderung zu berücksichtigen sei und nicht nur der jenseits der Geringfügigkeitsgrenze liegende Teil. Es läßt sich der Entscheidung nicht entnehmen, wie der BGH die streitige Frage der Zulässigkeit solcher Geringfügigkeitsklauseln im AGB-Bereich ansieht (vgl. dazu LG Augsburg DNotI-Report 1997, 11; OLG München BauR 1980, 470; Basty, Der Bauträgervertrag, 3. Aufl. Rn. 379).

BGB § 134; MaBV §§ 3, 12

Vollstreckungsunterwerfung im Bauträgervertrag und Fälligkeitsnachweis durch Architekten

Ist in einem Grundstückskaufvertrag vereinbart, bereits auf die bloße Anzeige des Architekten, der vertragliche Bautenstand sei erreicht, dürfe der Notar eine vollstreckbare Ausfertigung des Kaufvertrages erteilen, so ist die Regelung wegen Verstoßes gegen §§ 3, 12 MaBV nichtig.

Thüringer OLG (Jena), Urt. v. 4.5.1999 - 5 U 1115/98

Kz.: L I 2 - § 3 Abs. 2 MaBV

Fax-Abruf-Nr.: 876

Problem

Nach der grundlegenden Entscheidung des BGH vom 22.10.1998 (DNotZ 1999, 53 = NJW 1999, 51 = DNotI-Report 1998, 234) ist eine Unterwerfungserklärung in einem Bauträgervertrag, durch die der Notar ermächtigt wird, die Vollstreckungsklausel ohne besonderen Nachweis zu erteilen, wegen Verstoßes gegen §§ 3, 12, MaBV unzulässig. Im vorliegenden Fall wurde die Zwangsvollstreckungsunterwerfung so gestaltet, daß der Notar angewiesen wurde, auf einseitigen Antrag vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde - jedoch nicht vor Fälligkeit - zu erteilen, wobei die Fälligkeit der Raten eintrat, wenn der bauleitende Architekt die Bautenstände bekanntgeben hat.

Entscheidung

Das OLG Jena ist der Auffassung, daß auch diese Unterwerfungserklärung gegen die Makler- und Bauträgerverordnung verstößt und nichtig ist. Da der bauleitende Architekt vom Bauträger abhängig sei und in dessen "Lager" stehe, würden sich die gleichen Gefahren einer Umgehung ergeben wie bei einem völligen Nachweisverzicht. Das Urteil entspricht der h. M. in der Literatur (vgl. DNotI-Report 1999, 141, 142) des § 3 MaBV

HGB § 160

Änderung der Rechtsprechung zur Nachhaftung in der Personengesellschaft

a) Zur Frage des Verzichts eines Gesellschaftsgläubigers auf die Nachhaftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters.

b) Dauerschuldverhältnisse sind ohne Differenzierung nach gewissem oder ungewissem Verlauf in der Zukunft als Verbindlichkeiten im Sinne von § 160 Abs. 1 n. F. HGB anzusehen.

c) Bei der Auslegung des § 160 Abs. 1 n. F. HGB hält der Senat an der sog. Kündigungstheorie nicht mehr fest.

BGH, Urt. v. 27.9.1999 - II ZR 356/98

Kz.: L V 1 - § 160 HGB

Fax-Abuf-Nr.: 877

Problem

Die Haftung von ausgeschiedenen Personengeschaftern für Dauerschuldverhältnisse war seit langem umstritten. Durch das Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz v. 18.3.1994 (BGBl. I 560) sind die §§ 159, 160 HGB für Handelsgesellschaften (§ 736 Abs. 2 BGB für die BGB-Gesellschaft) inhaltlich umgestaltet worden. Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, haftet nur noch in der Weise, daß es nach einem Zeitraum von fünf Jahren grundsätzlich zu einem Erlöschen der Haftung kommt. Vor dieser gesetzlichen Regelung hatte der BGH die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters dadurch begrenzt, daß er eine Enthaftung bei kündbaren Rechtsverhältnissen mit dem ersten auf das Ausscheiden folgenden möglichen Kündigungstermin annahm (BGHZ

70, 132; BGHZ 87, 286). Es war nun fraglich, inwieweit diese Kündigungstheorie neben dem Nachhaftungsbegrenzungs-gesetz anwendbar ist (OLG Dresden NJW-RR 1997, 162; Baumbach/Hopt, HGB, § 128 Rn. 33).

Entscheidung

Der BGH stellt nun fest, daß die Haftungsbegrenzung durch die sog. Kündigungstheorie nach der Neuregelung nicht mehr angewendet werden kann. Der BGH ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber mit § 160 HGB eine umfassende Regelung des Problems der Nachhaftungsbegrenzung vorgenommen hat. Es sei daher kein Raum mehr für die alten Rechtsprechungsregeln zur sog. Kündigungstheorie (ebenso OLG Dresden, NJW-RR 1997, 162; Reichold, NJW 1994, 1517; Seibert, DB 1994, 461).

UmwG §§ 190, 202, 226, 233

Maßgeblicher Zeitpunkt in Umwandlungsfällen

Der Eintragung der formwechselnden Umwandlung einer GmbH in eine KG steht nicht entgegen, daß der zukünftige Komplementär erst nach Fassung des Umwandlungsbeschlusses - aber vor Eintragung - Gesellschafter des formwandelnden Rechtsträgers geworden ist. Es genügt, wenn die Voraussetzungen für den Formwechsel zum Zeitpunkt der Eintragung vorliegen.

BayObLG, Beschl. v. 4.11.1999 - BR 333/99

Kz.: L V 5 - § 226 UmwG

Fax-Abuf-Nr.: 878

Problem

Im Umwandlungsrecht stellt sich nicht selten die Frage, auf welchen Zeitpunkt für die Frage der Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen der Umwandlung abzustellen ist. Im vorliegenden Fall ging es um die Umwandlung einer GmbH & Co. KG. Am 12.10.1995 wurde eine Kapitalerhöhung um 800 DM beschlossen. Übernehmerin der neuen Stammeinlage war eine Gesellschafterin. Die Kapitalerhöhung wurde am 11.12.1997 in das Handelsregister eingetragen. Vorher, am 22.8.1997, trat die Übernehmerin der Stammeinlage den neuen Geschäftsanteil an die B-GmbH ab. Vor der Eintragung der Kapitalerhöhung, am 28.8.1997, beschlossen die Gesellschafter die formwechselnde Umwandlung in eine KG. Komplementärin sollte die B-GmbH werden, die, vertreten durch einen Geschäftsführer, an der Gesellschafterversammlung vom 27.8.1997 und dem dort einstimmig gefaßten Umwandlungsbeschluß mitwirkte. Das Registergericht lehnte die Eintragung der Umwandlung ab, da die zukünftige Komplementärin zur Zeit der Beschlußfassung noch nicht Gesellschafterin gewesen sei.

Entscheidung

In der Literatur ist umstritten, wann bei der Umwandlung einer GmbH in eine GmbH & Co. KG der vorgesehene Komplementär Mitglied der Gesellschaft sein muß (vgl. Siegel, GmbHR 1998, 1208, Useler, MittRhNotK 1989, 56; Widmann/Mayer/Vossius, § 228 UmwG Rn. 93 ff.). Das BayObLG folgt der

Auffassung, daß es genügt, wenn der zukünftige persönlich haftende Gesellschafter die Gesellschafterstellung bei der Ausgangsgesellschaft zumindest eine logische Sekunde vor dem Wirksamwerden der Umwandlung inne hat, also vor der Eintragung des Rechtsträgers neuer Rechtsform in das Register. Maßgebend seien die tatsächlichen Verhältnisse, die zur Zeit der Entscheidung über die Eintragung gelten. Es genüge also, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Formwechsel zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister vorliegen. Zu berücksichtigen sei allerdings, daß nach § 233 Abs. 2 UmwG der zukünftig persönlich haftende Gesellschafter dem Umwandlungsbeschluß zustimmen muß. Nach Auffassung des Gerichts genügt es allerdings, wenn bei der Eintragung die Zustimmung vorliegt. **Das BayObLG läßt die Frage offen, ob es das UmwG zuläßt, daß erst im Moment des Formwechsels ein persönlich haftender Gesellschafter beitrifft, der bis dahin noch nicht Mitglied des formwechselnden Rechtsträgers ist** (vgl. dazu K. Schmidt, ZIP 1998, 181; Priester, DB 1997, 560, 566 zum sog. Identitätsgrundsatz).

sowie auf die Beachtung sozialrechtlicher Aspekte. Das Buch versteht sich dabei als **“Vertragswerkstatt”** und bietet deshalb keine kompletten Vertragsmuster, sondern zahlreiche, mitunter umfangreiche **Bausteinmuster**. Wegmann stellt vielfach anhand von Fallbeispielen die Auswirkungen verschiedener Gestaltungsvarianten heraus. Das Buch gibt viele Denkanstöße für die Erstellung eigener Bausteinsammlungen und erlaubt einen schnellen Zugriff auf die im Rahmen von Grundstücksüberlassungen auftretenden Fragen. Lediglich steuerliche Besonderheiten landwirtschaftlicher Übergaben und der Betriebsübergabe werden ausgeklammert. Für die tägliche notarielle Praxis bietet das Buch eine kompetente Hilfestellung und ist zur Anschaffung wärmstens zu empfehlen.

Dr. Martin Böhmer LL.M.
(Notarassessor)

Literaturhinweise

Wegmann, Bernd, Grundstücksüberlassung, DNotI-Schriftenreihe Band 1, 2. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 1999, 169 Seiten, 48 DM

In dem gegenüber der Voraufgabe wesentlich erweiterten Werk legt der Autor bei der Vertragsgestaltung großen Wert auf die Verzahnung von Zivil- und Steuerrecht,

W. Baumann, Grundstücksschenkungen auf den Todesfall - Ein Beitrag zu § 2301 BGB, MittRhNotK 1999, 299

A. Jursnik, Störungen der Vertragsabwicklung durch Anordnung der Zwangsversteigerung nach Beurkundung des Kaufvertrages, MittBayNot 1999, 433

E. Kießling, Der Rechtsformwechsel zwischen Personalgesellschaften, WM 1999, 2391

U. Noack, Neues Recht für die Namensaktie - Zum Referentenentwurf eines NaStraG, ZIP 1999, 1993

K.-R. Wagner, MaBV und VerbrKrG, ZNotP 1999, 458

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax 09 31/3 55 76-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,- DM, Einzelheft 13,- DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 9444, 97094 Würzburg.